

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heiligenberg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 79 und 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. März 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.901.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 8.362.950
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 461.450
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	- 461.450
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	17.000
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	17.000
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	- 444.450

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.589.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 7.492.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	97.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	855.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.042.750
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.4 und 2.5 von	- 1.187.450
2.7 veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.090.350
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 75.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	925.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 165.350

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.685.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.650.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v.H.
der Steuermeßbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.
der Steuermeßbeträge

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltsatzung.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2025 hat das Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die eingeschränkte Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025 gemäß § 81 Abs. 2 i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Im Einzelnen wurde die festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 Euro gemäß § 87 Abs. 2 GemO sowie für der kreditfinanzierten Anteil in Höhe von 600.000 Euro des festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Heiligenberg, den 08. Mai 2025

gez. Denis Lehmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denis Lehmann
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplan ist an 7 Tagen und 12.05.2025 bis 20.05.2025, je einschließlich, während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus Heiligenberg, Zimmer 6 (Hr. Irmner, 1.OG) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenberg für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von § 12 ff des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) hat der Gemeinderat am 18. März 2025 den Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. Im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen in Höhe von	898.050 Euro
1.2 Aufwendungen in Höhe von	- 906.500 Euro
1.3 veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.)	- 8.450 Euro

2. Im Liquiditätsplan

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	782.150 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 581.600 Euro
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	200.550 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 291.500 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 291.500 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 90.950 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	167.000 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 163.000 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.000 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7. und 2.10) von	- 89.950 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird (einschließlich Umschuldung) festgesetzt auf 150.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird
(einschließlich Umschuldung) festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 Euro

Mit Schreiben vom 10. April 2025 hat das Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2025 der Abwasserbeseitigung Heiligenberg gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Im Einzelnen wurde die festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 150.000 Euro gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO und der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 300.000 Euro nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

Heiligenberg, den 08. Mai 2025

gez. Denis Lehmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denis Lehmann
Bürgermeister

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist an 7 Tagen und zwar in der Zeit vom 12.05.2025 bis 20.05.2025, je einschließlich, während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus Heiligenberg, Zimmer 6 (Hr. Irmeler, 1.OG) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Heiligenberg für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von § 12 ff des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) hat der Gemeinderat am 18. März 2025 den Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

1. Im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen in Höhe von	494.300 Euro
1.2 Aufwendungen in Höhe von	- 463.700 Euro
1.3 veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.)	30.600 Euro

2. Im Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	494.300 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 345.200 Euro
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	149.100 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 681.900 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 681.900 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 532.800 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	473.000 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 92.100 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	380.900 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7. und 2.10) von	- 151.900 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird (einschließlich Umschuldung) festgesetzt auf 300.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

250.000 Euro

Mit Schreiben vom 10. April 2025 hat das Landratsamt Bodenseekreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2025 der Wasserversorgung Heiligenberg gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Im Einzelnen wurde die festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 Euro gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO und der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 250.000 Euro nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt.

Heiligenberg, den 08. Mai 2025

gez. Denis Lehmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denis Lehmann
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist an 7 Tagen und zwar in der Zeit vom 12.05.2025 bis 20.05.2025, je einschließlich, während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus Heiligenberg, Zimmer 6 (Hr. Irmeler, 1.OG) zur Einsichtnahme ausgelegt.